



NUTZUNGSERLAUBNIS FÜR ZUGRIFFSGESCHÜTZTE FORSCHUNGSDATEN (PUBDATA-LIZENZ)

Das institutionelle Datenrepositorium PubData ist ein über das Internet nutzbarer Dienst für die Publikation von Forschungsdaten aus abgeschlossenen wissenschaftlichen Studien und Projekten. Betreiber ist das Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Leuphana Universität Lüneburg. Über PubData können Forschungsdaten und Materialien zu Datenpaketen zusammengestellt, mit Metadaten beschrieben, dauerhaft gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Öffentlich zugänglich gemachte Daten obliegen einer bei der Datenübermittlung mit dem Rechteinhaber geschlossenen Nutzungserlaubnis (Lizenz). Die datengebende Partei sichert im Veröffentlichungsprozess zu, dass sie zu dieser Lizenzvergabe als Rechteinhaber uneingeschränkt berechtigt ist. Die PubData-Lizenz wird pro digitalem Objekt (Datei) im Rahmen des Veröffentlichungsprozesses von der datengebenden Partei vergeben und über das MIZ verwaltet. Mit Vergabe dieser Lizenz räumt die datengebende Partei die Nutzung zu unten genannten Bedingungen ein.

Dieser Vertrag ("Vertrag") wird zwischen dem/der Nutzer/in ("Lizenznehmer/in") und der datengebenden Partei ("Lizenzgeber/in") (einzeln eine "Partei" oder gemeinsam die "Parteien") geschlossen. Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten definiert) erklärt sich der/die Nutzer/in rechtsverbindlich mit den Bedingungen dieser Lizenz ("PubData-Lizenz") einverstanden. Der/Die Lizenzgeber/in gewährt die in der PubData-Lizenz genannten lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass die Lizenzbedingungen akzeptiert werden, und gewährt die entsprechenden Rechte in Hinblick auf Vorteile, die der/die Lizenzgeber/in durch das Verfügbarmachen des lizenzierten Materials unter diesen Bedingungen hat. In Anbetracht der vorstehenden gegenseitigen Versprechen und Vereinbarungen, die im Folgenden dargelegt werden, vereinbaren die Vertragsparteien gegenseitig Folgendes:

1 Lizenz

- 1.1 Vorbehaltlich der vorliegenden Bedingungen gewährt der/die Lizenzgeber/in dem/der Lizenznehmer/in hiermit eine gebührenfreie, nicht exklusive, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz, ohne das Recht auf Unterlizenzierung an Dritte, einschließlich, aber



nicht beschränkt auf seine verbundenen Unternehmen, unter dem Urheberrecht des/der Lizenzgebers/in wie folgt:

- 1.1.1 das lizenzierte Material nur zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu nutzen, zu kopieren und zu modifizieren, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde;
- 1.1.2 das lizenzierte Material nur im Rahmen des bei der Beantragung angegebenen Vorhabens und damit für die angegebenen Forschungszwecke zu nutzen;
- 1.1.3 das lizenzierte Material nur selbst als hierfür vom MIZ berechnigte Person zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben, wobei keine Dritten im Sinne dieser Lizenz die Mitarbeiter/innen im angegebenen Forschungsprojekt sind;
- 1.1.4 der/die Lizenznehmer/in verpflichtet sich, die verwendeten Objekte entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten zu zitieren. Dazu gehören mindestens die folgenden Angaben: Urheber/-in des Datensatzes, Titel des Datensatzes, Publikationsjahr, Datenbank/Portal, in dem der Datensatz dokumentiert ist, und - sofern vorhanden - der Persistent Identifier (DOI) als Verweis auf die Quelle; und
- 1.1.5 es besteht kein Anspruch auf exklusive Nutzung.
- 1.2 Der/Die Lizenznehmer/in verpflichtet sich, seine/ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten und Änderungen im PubData Nutzerkonto umgehend anzupassen.
- 1.3 Der/Die Lizenznehmer/in verpflichtet sich, zur Verhinderung missbräuchlicher Nutzung, dieses von PubData bezogenen digitalen Objekts sowie evtl. von diesem angefertigte Sicherungskopien und Hilfsdateien nach Beendigung des Forschungsvorhabens, spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Ergebnisse, vollständig und unwiederbringlich zu löschen und/oder den Datenträger unbrauchbar zu machen oder zu vernichten.

2 Restriktionen

Sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, muss der/die Lizenznehmer/in die folgenden Einschränkungen einhalten:

- 2.1.1 Der/Die Lizenznehmer/in ist nicht berechnigt, das lizenzierte Material und das abgeleitete Werk in irgendeiner Form oder zu irgendeinem Zweck zu nutzen, zu verändern, zu vervielfältigen oder zu verbreiten, außer wie hier ausdrücklich angegeben.
- 2.1.2 Der/Die Lizenznehmer/in ist nicht berechnigt, das lizenzierte Material zu tauschen, zu verkaufen, zu vertreiben, zu veröffentlichen, abzutreten oder Rechte an diesem zu übertragen.
- 2.1.3 Der/Die Lizenznehmer/in darf Hinweise auf geistige Eigentumsrechte des/der Lizenzgeber/in oder eines Dritten, die auf den lizenzierten Materialien enthalten sind oder darin erscheinen, nicht entfernen, verändern oder anderweitig unkenntlich machen.



3 Beantragung

Die Nutzung des digitalen Objekts erfolgt nur im Rahmen des bei der Beantragung angegebenen Vorhabens und damit für die angegebenen Forschungszwecke. Jegliche Nutzung jenseits dieser Vereinbarung ist nicht zulässig und muss neu beantragt werden. Der Zugriff und Zugang erfolgt geschützt und wird nur als nutzungsberechtigt authentifizierten Personen eingeräumt. Die Nutzungsberechtigung wird einzelnen Personen nach eingehender Prüfung der Berechtigung pro Objekt vom MIZ erteilt. Die Nutzung zugriffsgeschützter Objekte in PubData steht dabei prinzipiell nur nach personalisierter Anmeldung zur Verfügung. Mit vorliegender Nutzungsberechtigung ist der Zugriff pro Objekt als geschützter Download möglich.

4 Datenschutz

Der/Die Lizenznehmer/in verpflichtet sich, Objekte, die personenbezogene Daten enthalten, in eigener Verantwortlichkeit nur in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere bezogen auf die Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) und die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO) zu verarbeiten. Inhalte der zugehörigen datenschutzrechtlichen Einwilligungen und Informationen der Betroffenen können zu diesem Zweck bereitgestellt werden.

5 Keine Garantie

- 5.1 Der/Die Lizenznehmer/in erkennt an, dass der/die Lizenzgeber/in dem/der Lizenznehmer/in das digitale Objekt im Ist-Zustand zur Verfügung stellt, und dass in Bezug auf dieses, das Derivat und die hierin gewährte Lizenz keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung irgendeiner Art, einschließlich der Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen wird.
- 5.2 Der/Die Lizenznehmer/in übernimmt keine Garantie dafür, dass das lizenzierte Werk, die abgeleiteten Arbeiten und deren Verwendung frei von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte, einschließlich Patentrechten, Dritter sind, und der/die Lizenzgeber/in lehnt jegliche Haftung gegenüber dem/der Lizenznehmer/in für Schäden oder Verluste ab, die aus der Behauptung einer solchen Verletzung durch Dritte entstehen.
- 5.3 Der/Die Lizenznehmer/in trägt die alleinige Verantwortung für die Nutzung des lizenzierten Werks in allen Aspekten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualität, Funktionalität, Sicherheit und Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter, und der/die Lizenzgeber/in ist weder dem/der Lizenznehmer/in noch Dritten gegenüber für diese Angelegenheiten verantwortlich.



5.4 Der/Die Lizenzgeber/in haftet gegenüber dem/der Lizenznehmer/in nicht für Folgeschäden, beiläufig entstandene, indirekte, strafbare oder außerordentliche Schäden, gleich welcher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn oder entgangene Einsparungen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen oder daraus entstehen, selbst wenn der/die Lizenzgeber/in auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

6 Laufzeit

- 6.1 Die vorliegende PubData-Lizenz gilt bis zum Ablauf der Schutzfrist des Urheberrechts und der ähnlichen Rechte, die hiermit lizenziert werden. Gleichwohl erlöschen die Rechte aus dieser PubData-Lizenz automatisch, wenn der/die Lizenznehmer/in die Bestimmungen dieser Lizenz nicht einhält.
- 6.2 Soweit das Recht, das lizenzierte Material zu nutzen, erloschen ist, lebt es wieder auf:
- 6.2.1 automatisch zu dem Zeitpunkt, an welchem die Verletzung abgestellt ist, sofern dies innerhalb von 30 Tagen seit Ihrer Kenntnis der Verletzung geschieht; oder
- 6.2.2 durch ausdrückliche Wiedereinsetzung durch den/die Lizenzgeber/in.
- 6.3 Es sei klagestellt, dass der/die Lizenzgeber/in das lizenzierte Material auch unter anderen Bedingungen anbieten oder den Vertrieb des lizenzierten Materials jederzeit einstellen darf; gleichwohl erlischt dadurch die vorliegende PubData-Lizenz nicht.
- 6.4 Die Abschnitte 4, 5, 6 und 8 gelten auch nach Erlöschen der vorliegenden PubData-Lizenz fort.

7 Beendigung

- Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm/ihr zur Verfügung stehen, ist der/die Lizenzgeber/in berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Benachrichtigung des/der Lizenznehmer/in zu kündigen:
- 7.1 wenn der/die Lizenznehmer/in einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der der Verstoß beschrieben und seine Behebung gefordert wird, behebt;
- 7.2 wenn der/die Lizenznehmer/in eine Verletzung seiner Beschränkungen gemäß Abschnitt 1 und 2 begeht.
- 7.3 Bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle dem/der Lizenznehmer/in im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Rechte sofort.
- 7.4 Die in den Abschnitten 1 (Lizenz), 2 (Restriktionen), 4 (Datenschutz), 5 (Keine Garantie), 6 (Laufzeit) und 8 (Sonstiges) festgelegten Rechte und Pflichten der Parteien bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.



8 Sonstiges

- 8.1 Keine der Parteien darf diesen Vertrag und ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, übertragen oder anderweitig darüber verfügen.
- 8.2 Diese Vereinbarung und alle Angelegenheiten, die sich auf diese Vereinbarung beziehen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen zur Rechtswahl.
- 8.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Lüneburg vereinbart.
- 8.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, wird sie im zulässigen Umfang durchgesetzt und der Rest dieser Vereinbarung bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, diese Vereinbarung zu ändern oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise möglich sind, um denselben wirtschaftlichen Zweck zu erreichen wie die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung.
- 8.5 Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Diskussionen, Zusicherungen und Vorschläge, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf den hier besprochenen Gegenstand. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vorliegt und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet wurde.